

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**  
**der Kliniken Bad Neuenahr GmbH und Co. KG**  
**Landgrafenstraße 32-38**  
**53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der

Kliniken Bad Neuenahr GmbH und Co. KG

und der/dem Patient / in.

- im Folgenden Selbstzahler genannt -

**§ 2**  
**Rechtsverhältnis**

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG und dem Selbstzahler sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden gemäß §§ 305 ff. BGB für Patienten wirksam, wenn diese
  - (a) jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
  - (b) von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnte.
  - (c) sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.
- (3) Der Selbstzahler erkennt an, dass er unabhängig von den jeweiligen Leistungen seiner Versicherung persönlicher Schuldner sämtlicher Ansprüche der Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG aus diesem Vertrag ist.

**§ 3**  
**Umfang der Fachklinikleistungen**

- (1) Die Leistungen der Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG umfassen die stationären Rehabilitationsleistungen (inkl. Beherbergungsvertrag) und die Chefarztbehandlung.
- (2) Rehabilitationsleistungen sind die Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Rehabilitationseinrichtung im Einzelfall nach Art und Schwere der medizinischen Erfordernisse für die zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind und fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung sowie unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf ausgerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen

Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln zu verbessern, den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen sowie eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktion, einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolges, zu erzielen. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:

- (a) Arznei-, Verbands-, und Hilfsmittel, sofern sie rehabilitationsbegründet sind,
- (b) die von der Fachklinik (Selbstzahlerbereich) veranlassten Leistungen Dritter z.B. Arzneimittel unserer Lieferanten.

- (3) Nicht Gegenstand der Rehabilitationsleistungen sind Hilfsmittel, welche dem Patienten verordnet werden.
- (4) Besondere ärztliche Leistungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Das Vertragsangebot der Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungsarten, für welche die Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG nach ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet sowie zugelassen ist.
- (6) Nimmt der Selbstzahler von den Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG angebotenen Leistungen (z. B. Verpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, erfolgt keine Rückerstattung.
- (7) Es besteht die Möglichkeit Bargeldabhebungen an den Rezeptionen vorzunehmen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von € 3,50 pro Vorgang berechnet.

## § 4 Aufnahme, Verlegung, Verlängerung, Entlassung

- (1) Der Selbstzahler wurde darüber informiert, dass eine etwaige Anschlussrehabilitation (AR) vor Beginn der Behandlung beim entsprechenden Kostenträger oder ggf. bei einem anderweitig zuständigen Kostenträger beantragt werden muss, wenn gegen diesen Ansprüche bestehen. Nachträglich können keine Ansprüche an einen Versicherungsträger mehr gestellt werden.
- (2) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG wird aufgenommen, wer der stationären Rehabilitation bedarf und eine entsprechende Kostenübernahmeverklärung eines Kostenträgers vorhanden ist oder wer sich als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG verpflichtet.
- (3) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten in eine andere Rehabilitationsklinik oder in ein Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich – mit den Selbstzahler abgestimmt.
- (4) Verlängerungen der Rehabilitationsbehandlung erfolgen ausschließlich aus medizinischen Gründen in Absprache mit dem/der behandelnden Ärztin/Arzt. Der Antrag an den/die zuständigen Kostenträger stellt der/die Ärztin/Arzt.
- (5) Entlassen wird,
  - (a) wessen Leistungsdauer und Kostenübernahmeverklärung abgelaufen ist,
  - (b) wer nach dem Urteil des verantwortlichen Arztes der Behandlung nicht mehr bedarf,
  - (c) wer die Entlassung ausdrücklich erwünscht.
- (6) Besteht der Selbstzahler ohne medizinische Notwendigkeit auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG, so haftet diese nicht für die entstehenden Folgen.

Im Falle der vorzeitigen Entlassung auf Patientenwunsch ist dieser (Selbstzahler) verpflichtet, das Entgelt für die bereits erbrachte stationäre Rehabilitationsbehandlung

nach Abzug der bereits geleisteten Anzahlung zu entrichten. Zusätzlich wird die darüber hinaus gebuchte Unterbringung (Unterkunft, Verpflegung und pflegerische Betreuung) in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern**

- (1) Selbstzahler (Privatpatienten ohne gesetzlichen Versicherungsschutz) sind zur Entrichtung der Entgelte für Rehabilitationsleistungen und ärztliche Leistungen verpflichtet. Entsprechendes gilt für gesetzlich versicherte Patienten, welche Wahlleistungen vereinbart haben hinsichtlich der Entrichtung der Entgelte für die gesondert abrechenbaren Wahlleistungen.
- (2) Die Fälligkeit der Entgelte für stationäre Rehabilitationsleistungen sind sofort fällig.
- (3) Nach Beendigung des stationären Rehabilitationsaufenthaltes werden folgende Rechnungen über die von den Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG erbrachten Leistungen gestellt:
  - a. Beherbergungsvertrag
  - b. Heilmittel gemäß unserer aktuellen Preisliste (Stand 01.01.2025)
  - c. Ärztliche Leistungen werden gesondert über die privat ärztliche Verrechnungsstelle (PVS Wuppertal) in Rechnung gestellt.
- (4) Nicht wahrgenommene Therapien, die der Patient nicht vor Therapiebeginn über einen Arzt oder das Pflegepersonal absagen lässt, werden in Rechnung gestellt. Die Nachweispflicht der rechtzeitigen Absage liegt beim Selbstzahler.
- (5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von 5,00 € berechnet werden.
- (6) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
  
- (7) Bei der Aufnahme von Selbstzahlern zur stationären medizinischen Rehabilitation oder stationären Anschlussrehabilitation ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Vorauszahlung in Höhe von 1.000,00 € für den geplanten Aufenthalt zu entrichten.  
Bei einer privaten Verlängerung des Aufenthaltes in der Fachklinik (Selbstzahlerbereich) ist ein Betrag in Höhe von weiteren 500,00 € als Vorauszahlung zu entrichten.
- (8) Wir behalten uns vor, im Falle eines negativen Eintrags bei unserem Inkassounternehmen die vollständigen Kosten für den Aufenthalt im Voraus zu verlangen.

## **§ 6 Stornierung / Rücktritt**

- (1) Bei einem vollständigen Rücktritt/Nichtantritt des Selbstzahlers vor Beginn der Behandlung oder einer verspäteten Anreise aus nicht medizinischen Gründen, ist die Klinik berechtigt, den Ausfall
  - bis 14 Tage vor Anreise mit 20%
  - bis 7 Tage vor Anreise mit 40%
  - bis 3 Tage vor Anreise mit 60%
  - weniger als 3 Tage mit 90%

der vereinbarten Vergütung der Unterbringung bzw. geltenden Tagessatz gesondert zu berechnen.

## **§ 7 Informations- und Mitwirkungspflichten**

- (2) Der Selbstzahler und die Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG verpflichten sich, alle Informationen, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, gegenseitig mitzuteilen.
- (3) Der Selbstzahler ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden gering zu halten. Unterlässt der Patient die Mängelanzeige, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **§ 8 Ärztliche und therapeutische Behandlungen**

- (1) Ärztliche und therapeutische Behandlungen des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über Bedeutung und Tragweite der Behandlung und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
- (2) Für Therapien, die kurzfristiger als 24 Stunden vor Therapiebeginn abgesagt werden, wird eine Ausfallgebühr in Höhe der entgangenen Kosten in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Aufzeichnungen und Daten**

- (1) Patientenunterlagen, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, gegebenenfalls auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Arztes bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

## **§ 10 Hausordnung**

Die Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG hat eine Hausordnung erlassen, die für alle Patienten, und Besucher bindend ist. Ein Exemplar dieser Hausordnung befindet sich in jedem Patientenzimmer und ist auf der Internetseite der Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG veröffentlicht.

## **§11 Eingebrachte Sachen**

- (1) In den Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.

## **§ 12 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Grundstück der Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG oder auf einem bereit gestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Klinikträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

## **§ 13 Zahlungsort**

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Bad Neuenahr-Ahrweiler zu erfüllen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 01.01.2019 aufgehoben.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 17.03.2025